

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 101/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Irene Judith K [REDACTED],

J [REDACTED] traat [REDACTED], A [REDACTED] /Belgien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED] -Straße 1, M [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

146

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. November 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter verneint eine Anspruchsberechtigung der Klägerin nach § 150 BzG. Er hält nicht für nachgewiesen, daß sich die Klägerin in Ungarn in ihrem persönlichen Lebensbereich überwiegend der deutschen Sprache bedient habe. Dagegen sprechen nach seiner Auffassung das Ergebnis der Sprachprüfung sowie die Gesamtumstände des Falles, zu denen er auch die damaligen Verhältnisse der Juden in Ungarn rechnet. Damit weicht der Berufungsrichter entgegen der Auffassung der Beschwerde nicht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs

- 3 -

RZW 1976, 503 ab. Die Sachbehandlung wirft auch keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Gesetzliche Gründe für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Dr. Thoma

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)